



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 24. August 1993

NR.2893

EG Däniken: Strassen- und Baulinienplan "Erlimattstrasse" / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden

Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet den vom Gemeinderat beschlossenen Strassen- und Baulinienplan "Erlimattstrasse" zur Genehmigung.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Juni 1992. Innert dieser Frist sind drei Einsprachen eingereicht worden, welche der Gemeinderat allesamt abgewiesen hat, soweit er darauf eintreten konnte. Gleichzeitig genehmigte er den vorliegenden Strassen- und Baulinienplan.

Gegen diesen Entscheid richten sich die vorliegenden drei Beschwerden, nämlich:

- R. Vogelbacher, Erlimattstrasse 4, Däniken, vertreten durch Fürsprech B. Mattarel, Aarburgerstrasse 6, Olten
- U. und D. Soltermann-Vogelbacher, Erlimattstrasse 8, Däniken
- M. und U. Mani, Erlimattstrasse 10, Däniken

Am 21. April 1993 fand ein Augenschein mit gleichzeitiger Parteiverhandlung statt.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die Beschwerdeführer sind als Anstösser an die Erlimattstrasse durch den Erschliessungsplan berührt und haben an

dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse, so dass sie als zur Beschwerde legitimiert zu bezeichnen sind; auf die rechtzeitig eingereichten Beschwerden ist daher grundsätzlich einzutreten.

2. Vorerst ist festzustellen, dass die Nutzungspläne der Gemeinden durch den Regierungsrat genehmigt werden müssen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 PBG). Daraus ergibt sich eine grundsätzlich umfassende Kompetenz des Regierungsrates zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Bei dieser Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat eine gewisse Zurückhaltung d.h. er darf nicht eigenes Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen (Art. 2 Abs. 3 RPG).

Der Regierungsrat kann somit einen Nutzungsplan nicht einfach nicht genehmigen, weil dieser von mehreren Planungsvarianten nicht die den Beschwerdeführern genehme Variante wiedergibt; der Gemeinderat als Planungsinstanz hat unter mehreren zweckmässigen Varianten zu wählen. Eine Nichtgenehmigung kann nur erfolgen, wenn der Nutzungsplan willkürlich oder eben völlig unzweckmässig und unangemessen ist.

II.

1. Der momentan noch rechtskräftige Strassen- und Baulinienplan sah eine ca. 90 m lange und 4.5 m breite Erschliessungsstrasse inklusive einem in der Nähe der Grenze zu GB 324 und an den Grenzen zu GB 325 und 326 gelegenen Wendeplatz von ca. 16 m Durchmesser und beidseitigen Baulinien von 4 m vor.

Der neue Plan sieht nun an gleicher Lage ebenfalls eine 4.5 m breite Strasse mit beidseitigen Baulinien von 4 m vor. Die Länge beträgt aber jetzt 94 m, weil der Anschluss der Erli-mattstrasse nun direkt ab GB 324 erfolgt und auf die Wendeanlage verzichtet wird. Zudem wird auf das durchgehende

Trottoir im Bereiche der Ausfahrt auf die Oberdorfstrasse verzichtet.

2. Die Beschwerdeführer sind - wie bereits im Verfahren von 1988/89 - der Auffassung, das Projekt sei überdimensioniert; 3.5 m Breite würden vollauf genügen; eine rückwärtige Erschliessung von GB 325 sei nicht mehr im öffentlichen Interesse, da ja auch GB 324 im Eigentum der Gemeinde sei und eine Gesamtüberbauung dieser Parzelle mit bis zu 8 Wohneinheiten nicht mehr zur Debatte stehe; es genüge daher eine Fussgängererschliessung; die Gemeinde berücksichtige mit ihrer Planung nur die Privatinteressen der Firma Leuta AG, welche südlich der geplanten Erlimattstrasse ihren Besitz hat; im übrigen sei bereits der Plan aus dem Jahre 1988/89 aufzuheben.

Sie beantragen daher:

- Der angefochtene Entscheid des Gemeinderates sei aufzuheben.
 - Der Strassen- und Baulinienplan sei in der aufgelegten Form nicht zu genehmigen.
 - Die vorhandene 3.5 m breite Privatstrasse sei so zu belassen.
 - Der Gemeinderat sei zu verpflichten, mit den Beschwerdeführern Verhandlungen über die Schaffung eines Wegrechtes zu Gunsten der Öffentlichkeit aufzunehmen.
 - Als Eventualantrag wird das Begehren gestellt, die Erlimattstrasse sei als Wohnstrasse zu konzipieren und
 - subeventuell sei der Plan mit der Auflage zu verbinden, dass ein Fahrverbot für Lastwagen und Kleintransporter gelte bzw. eine verkehrsmässige Erschliessung von GB 325 über GB 1097 und 1098 nicht erlaubt sei.
3. Der Gemeinderat hält an der aufgezeigten, geänderten Planung fest; diese sei notwendig, liege im öffentlichen Interesse und sei verhältnismässig. Er beantragt deshalb die Abweisung aller Beschwerdeanträge unter Kostenfolge.

III.

1. Aufgrund der Verhandlungen an Ort und Stelle hat das Bau-Departement es noch einmal übernommen, mit dem Gemeinderat als Planungsbehörde der Gemeinde und der Firma Leuta AG Besprechungen und mögliche Varianten aufzuzeigen, allerdings mit dem Vorbehalt der Zustimmung aller Beteiligten. Die am 15. Juni 1993 an einer Sitzung in Däniken aufgezeigten möglichen Varianten wurden jedoch vom Gemeinderat wie von der Firma Leuta AG verworfen, so dass aufgrund der heutigen Plangrundlagen die Beschwerden zu entscheiden sind; dies wurde den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 25. Juni 1993 mitgeteilt.

Aufgrund dieses Schreibens nahmen M. und U. Mani am 1. Juli 1993 telefonischen Kontakt mit dem Bau-Departement auf, wobei ihnen die Sach- und Rechtslage erklärt wurde. Mit Datum vom 12. Juli 1993 haben M. und U. Mani ihre Beschwerde vollumfänglich zurückgezogen; diese wird als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

2. Auf die Beschwerdebegehren der beiden andern Beschwerdeführer ist im folgenden gemeinsam einzugehen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Vorerst ist festzustellen, dass finanzielle Aspekte und der Erlass von Fahrverboten für Lastwagen und Kleintransporter und ein allfälliges Verbot der verkehrsmässigen Erschliessung von GB 325 über GB 1097 und 1098 sowie die Verpflichtung des Gemeinderates zur Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages (Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Oeffentlichkeit) nicht Gegenstand des vorliegenden Erschliessungsplanes sind. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind nur die Aufhebung des Wendeplatzes, die Aufhebung des durchgehenden Trottoirs an der Oberdorfstrasse und die kleine Verlängerung der Erlimattstrasse bis zur Grenze von GB 324. Auf die erwähnten von den Be-

schwerdeführern vorgebrachten entsprechenden Anträge ist somit nicht einzutreten.

3. Die Behauptung der Beschwerdeführer, die Sachlage habe sich gegenüber dem 1989 genehmigten Erschliessungsplan geändert, ist unbegründet. Einzig und allein wird die Parzelle GB 324 nicht mehr mit 8 Wohneinheiten überbaut, sondern im Augenblick unüberbaut gelassen, weil die Gemeinde im Besitze dieser Parzelle ist. Dieses Grundstück liegt aber wie alle andern Grundstücke an der Erlimattstrasse in der Wohnzone W3 und könnte entsprechend der Zonenvorschriften überbaut werden. Alle Grundeigentümer haben Anspruch darauf, dass ihre Grundstücke in der Bauzone mit einer öffentlichen Strasse erschlossen werden, wo dies zweckmässig erscheint.

Die Erlimattstrasse erschliesst die Liegenschaften GB 935, 323 bis 325 sowie 1097, 1098, 1162 und 1473. Wird der Verkehr von und zu diesen Parzellen unter Berücksichtigung der nach Zonenplan möglichen Ueberbaumungsmöglichkeiten (dreigeschossige Gebäude) auf GB 324, 325, 1097 und 1098 in Betracht gezogen - und das ist unabdingbar, weil die entsprechenden Pläne für eine maximale zukünftige Nutzung geschaffen werden (Planung für die Zukunft) - so kann nicht davon gesprochen werden, die geplante Strassenbreite von 4.5 m sei überdimensioniert und daher qualifiziert unangemessen. Deshalb muss für den aus den zusätzlich überbauten Parzellen resultierenden Mehrverkehr die Fahrbahnbreite von 4.5 m als an der unteren Grenze liegend, aber trotzdem noch als planerisch zweckmässig bezeichnet werden. Die von den Beschwerdeführern geforderte Beibehaltung der bestehenden 3.5 m breiten aber ausgebauten Strasse wäre verkehrstechnisch und planerisch ungenügend und völlig unzweckmässig; es besteht die Möglichkeit, dass - wenn die Gemeinde eine 3.5 m breite Strasse geplant hätte - diese Planung als qualifiziert unzweckmässig hätte zurückgewiesen werden müssen. Die Behauptung, die vorliegende Strassenbreite sei nur wegen der Firma Leuta AG so geplant worden, ist somit entkräftet. (Die Beschwerdeführer machten diesen Beschwerdepunkt bereits im

Planverfahren von 1988/89 geltend und mussten abgewiesen werden).

Insbesondere muss die Strassenbreite auf mindestens 4.5 m geplant und später auch ausgebaut werden, weil die jetzt noch gültige Wendeanlage entfällt und somit praktisch ein Wendemanöver auf der Erlimattstrasse vorprogrammiert ist, zumindest so lange, bis alle Parzellen nach den Vorschriften des W3-Zone überbaut sind, was zu einer vorübergehenden Zunahme der Immissionen führen könnte. Die Planung liegt aber schliesslich bei der Gemeinde und in ihrem Autonomiebereich.

Das Begehren, aus der Erlimattstrasse eine Wohnstrasse zu planen und später auch zu erstellen, wird abgewiesen. Eine Wohnstrasse bezweckt eine Beruhigung des Verkehrs durch Schikanen - auch baulicher Art -, damit mit der nötigen Sorgfalt auf der Strasse gefahren wird und vor allem Kinder und andere Fussgänger nicht in der Benützung der Strasse beeinträchtigt werden. Wohnstrassen weisen eine gewisse Länge auf und werden vor allem bei durchgehenden Strassen in Betracht gezogen, nicht aber bei einer nur 90 m langen nicht durchgehenden Strasse mit nur 4.5 m Länge. Im übrigen sieht das Ausbauprojekt etwas ähnliches wie eine Wohnstrasse vor, nämlich separate Fussgängerbereiche baulicher Art, was vollständig genügt. Zudem kann der Regierungsrat nicht etwas genehmigen, was nicht Gegenstand des Planauflageverfahrens war; die Grundeigentümer und Beschwerdeführer haben sich deswegen mit der Gemeindeplanungsbehörde in Verbindung zu setzen, um eine Lösung in dieser Richtung über ein Gespräch zu finden.

4. Die Beschwerden erweisen sich als unbegründet und sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Aenderung des Erschliessungsplanes "Erlimattstrasse" kann somit genehmigt werden.

Gemäss dem Ausgang der Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten im Betrage von je 600 Franken zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss wird dabei verrechnet.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Erlimattstrasse" wird genehmigt.
2. Die Beschwerde M. und U. Mani wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben.

Der geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

3. Die Beschwerden R. Vogelbacher sowie U. und D. Soltermann-Vogelbacher werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Beide Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten von Fr. 1200.-- (je Fr. 600.--) zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden Plan in Widerspruch stehen.
5. Die Gemeinde wird verhalten, dem Bau-Departement noch 3 Exemplare des genehmigten Strassen- und Baulinienplanes - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Originalunterschriften von Gemeindepräsident und Gemeindevorschreiber - bis zum 30. September 1993 zuzustellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Kostenrechnung R. Vogelbacher, Däniken

Kostenvorschuss:	Fr. 600.--	(von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten inkl.		2005.431.00 umbuchen)
Entscheidunggebühr:	<u>Fr. 600.--</u>	
	Fr. --.--	
	=====	

Kostenrechnung U. und D. Soltermann-Vogelbacher, Däniken

Kostenvorschuss:	Fr. 600.--	(von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten inkl.		2005.431.00 umbuchen)
Entscheidunggebühr:	<u>Fr. 600.--</u>	
	Fr. --.--	
	=====	

Kostenrechnung M. und U. Mani, Däniken

Rückerstattung		
Kostenvorschuss:	Fr. 600.--	(aus Kto. 119.57)
	=====	

Kostenrechnung EG Däniken

Genehmigungsgebühr:	Fr. 600.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	<u>Fr. 23.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert	Fr. 623.--	ES
30 Tagen	=====	

Bau-Departement pw/ss (2), mit Akten Nr.92/167(separat)
Rechtsdienst pw (2)
Bau-Departement (br)
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)
Tiefbauamt (2)
Amtschreiberei, 4600 Olten (einschreiben)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Bau-Departement ss (Für Finanzverwaltung mit Ausgabenanweisung,
Abteilung Rechnungswesen)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4658 Däniken
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4658 Däniken
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4658 Däniken(2), mit 1
gen. Plan (später) und mit Einzahlungsschein (einschreiben)
Ingenieurbüro Frey+Gnehm AG, Leberngasse 1, 4600 Olten
B. Matterel, Fürsprech und Notar, Aarburgerstrasse 6, 4600
Olten(2) (einschreiben)

U. und D. Soltermann-Vogelbacher, Erlimattstrasse 8, 4658 Däniken(2) (einschreiben)

M. und U. Mani, Erlimattstrasse 10, 4658 Däniken (2) (einschreiben)

Kantonales Verwaltungsgericht, Amthaus 1, 4500 Solothurn, mit RRB 806 vom 2. März 1993

Amtsblatt, Publikation:

"Einwohnergemeinde Däniken:

Genehmigt wird die Aenderung des Erschliessungsplanes "Erlimattstrasse"."